

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/115/51-2025/28228

Dresden, 26. Mai 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Hentschel-Thöricht (BSW)
Drs.-Nr.: 8/2647
Thema: Corona Rückzahlungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf das Bundesprogramm Corona-Soforthilfe-Zuschuss bezieht. Mit diesem Programm hatte der Bund im März 2020 eine erste Unterstützung für Soloselbständige und Kleinunternehmen auf den Weg gebracht, welche die durch die Corona-Pandemie zu erwartenden Liquiditätsengpässe abfedern helfen sollte. Leistungsvoraussetzung war das Vorliegen eines existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses. Dieser bestand gemäß den Regelungen des Bundesprogramms, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im Leistungszeitraum von drei Monaten nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen.

Der Bund hat alle Bundesländer aufgefordert, in einem Rückmeldeverfahren den tatsächlichen Unterstützungsbedarf bei allen Leistungsempfängern abzufragen. Das SMWA hat die SAB mit der Durchführung des Rückmeldeverfahrens beauftragt.

Frage 1: Wie viele Unternehmen in Sachsen wurden bisher von der SAB bezüglich der Rückforderungen der Corona-Hilfen kontaktiert?

Seit Mitte November 2024 sind rd. 66.000 Hilfeempfänger aufgefordert worden, das Rückmeldeverfahren durchzuführen (Stand: 5. Mai 2025).



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Frage 2: Wie viele Unternehmen haben bis zum 31. März 2024 Rückzahlungen geleistet?

Bis zum 31. März 2024 wurden von 13.656 Leistungsempfängern des Corona-Soforthilfe-Zuschusses freiwillige Rückzahlungen sowie von weiteren 2.552 Rückzahlungen nach Rückforderungen im Rahmen von Prüfhandlungen, etwa wegen einer Strafanzeige o. ä., geleistet. Rückzahlungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens sind in diesen Zahlen nicht enthalten, da dieses Verfahren erst im November 2024 gestartet wurde.

Frage 3: Welche Berufsgruppen sind besonders von den Rückforderungen betroffen?

Eine konkrete Auswertung der von Rückforderungen betroffenen Berufsgruppen ist aktuell nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht erhoben werden.

Frage 4: Wie wird bei der Liquiditätsanalyse der Unternehmen die Berücksichtigung des Unternehmerlohns gehandhabt?

Im Rahmen des Bundesprogramms Soforthilfeszuschuss Bund war ausschließlich der erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand berücksichtigungsfähig. Kosten der privaten Lebensführung, also ein Unternehmerlohn im Sinne der Anfrage, wie z. B. die Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge, sind keine betrieblichen Ausgaben. Ein Unternehmerlohn war daher nach den vom Bund geregelten Leistungsvoraussetzungen bereits bei Antragstellung und ist dementsprechend auch im Rückmeldeverfahren nicht berücksichtigungsfähig.

Zur Unterstützung der privaten Lebenshaltungskosten hatte der Bund deshalb während der Corona-Pandemie den Zugang zur Grundsicherung (Hartz IV) so ausgestaltet, dass auch Selbständige Leistungen erhalten konnten. Insbesondere wurde dazu die Angemessenheit der Wohnung nicht überprüft und verwertbares Vermögen (Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) bis 60.000 Euro sowie zusätzlich bis 30.000 Euro für jede weitere Person nicht angerechnet. Selbstgenutztes Wohneigentum sowie die Alterssicherung wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Eltern erhielten Kinderzuschlag, wenn das Einkommen nur für sie selbst, aber nicht für die gesamte Familie ausreichte.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter